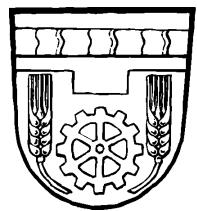


# Markt Thüngen



Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 8. September 2025 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung:

#### **1. Projekt "Werntal erLeben" der ILE MainWerntal; Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Zur Stärkung des Freizeitangebots und des Tourismus hat die Region MainWerntal das Konzept „Wasser erLeben“ entwickelt. Kernidee ist die Ausweisung eines Radwegs entlang der Wern mit 15 besonderen Standorten, an denen jeweils eine Stele mit Ortstext, QR-Code zu einem humorvollen Kurzvideo sowie eine individuell gestaltete Sitzbank installiert werden soll.

Die Route verläuft von Wernfeld über Sachsenheim, Gössenheim, Eußenheim, Schönarts, Stetten, Thüngen bis nach Arnstein.

Insgesamt belaufen sich die Kosten auf rund 199.000,00 €, von denen 70 % der förderfähigen Kosten durch die beiden LAG übernommen werden. Die Förderzusage liegt bereits vor.

Die restlichen Kosten werden entsprechend der Anzahl der Standorte auf die Kommunen aufgeteilt. Die Kosten für den Markt Thüngen werden auf 5.227 € geschätzt.

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2025 wurde der Betrag von 5.000 € auf der Haushaltsstelle 5921.9350 eingeplant. Die überplanmäßige Ausgabe wäre über die Gesamtdeckung des Haushalts gegeben.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt für die Teilnahme am vorgestellten Projekt „Werntal erLeben“ der ILE Region MainWerntal.

##### **Diskussionsverlauf:**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erläutert zusätzlich, dass das zugehörige Video für das Projekt bereits fertiggestellt wurde.

##### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt für die Teilnahme am vorgestellten Projekt „Werntal erLeben“ der ILE Region MainWerntal zu.

**2. Novellierung der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz zum 01.01.2025:  
Änderungen bei der Stellplatzpflicht ab 01.10.2025: Neuerlass einer  
Stellplatzsatzung  
- erneute Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Thüngen hat in seiner Sitzung am 14.07.2025 eine Stellplatzsatzung beschlossen, die zum 01.10.2025 in Kraft treten sollte, da zu diesem Zeitpunkt die Bayerische Bauordnung in Bezug auf die Stellplatzpflicht/Stellplatzsatzungen geändert wird.

Die Satzung wurde nach der Beschlussfassung am 14.07.2025 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt vom 25.07.2025 bekannt gemacht.

Leider darf so nicht vorgegangen werden, wie der Bayerische Gemeindetag in einem gemeinsamen Rundschreiben mit dem Städtetag vom 31.07.2025 mitgeteilt hat.

Mit diesem Rundschreiben wurden die Städte und Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass lt. Bayerischem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Satzungserlass mit Wirkung zum 01.10.2025 zwar möglich ist, die Satzung selbst aber nicht vor diesem Datum ausgefertigt und in Kraft gesetzt werden darf.

Zur Information ist hier der genaue Wortlaut des Ministeriums abgedruckt:

*...ausweislich der Kommentarliteratur (vgl. u.a. Widtmann/Grasser/Glaser BayGemeindeO/Glaser BayGO Art. 23 Rn. 7-7b, Busse/Kraus/Decker BayBO Art. 81 Rn. 36-39) muss die Ermächtigungsgrundlage für eine Satzung im Zeitpunkt des Satzungserlasses vorliegen.*

*Nach h.M. liegt eine Ermächtigungsgrundlage erst dann vor, wenn sie in Kraft getreten ist. Folglich darf eine Satzung erst dann ausgefertigt werden, wenn die Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist. Die Beschlussfassung des Gemeinderats/Stadtrats, bei der es sich um ein Verwaltungsinternum handelt, kann hingegen bereits vor dem Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage erfolgen.*

*Wird eine Satzung erlassen, bevor bzw. ohne dass die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist, wird die Satzung nicht automatisch durch das spätere Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage wirksam.*

*Für eine „Heilung“ dieses Fehlers, bedarf es eines weiteren Beschlusses des Gemeinderats/Stadtrats.*

*Festhalten lässt sich mit Blick auf die am 1.10.2025 in Kraft tretende Änderung des Art. 81 Abs. 1 BayBO, dass die Beschlussfassung des Gemeinderats/Stadtrats vor dem Inkrafttreten der neuen Ermächtigungsgrundlage am 1.10.2025 möglich ist, die Ausfertigung und Bekanntmachung hingegen erst nach dem Inkrafttreten am 1.10.2025 erfolgen kann.*

Das Landratsamt Main-Spessart empfiehlt auf Nachfrage, eine erneute Beschlussfassung herbeizuführen und die Satzung erst im Anschluss an das Wirksamwerden der Rechtsgrundlage am 01.10.2025 auszufertigen und zu veröffentlichen.

Aus diesem Grund wird gebeten, die Stellplatzsatzung – wie bereits am 14.07.2025 beschlossen, erneut zu beschließen, allerdings mit einem Wirksamwerden einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung zu einem Zeitpunkt nach dem 01.10.2025.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss Nr. 6 zu TOP 4 der Sitzung des Marktgemeinderates Thüngen vom 14.07.2025 wird aufgehoben und durch folgenden Beschluss ersetzt.

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt mit der Änderung des Art. 81 BayBO zum 01.10.2025 den Erlass folgender Stellplatzsatzung:

### **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

Der Markt Thüngen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Thüngen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren

Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.  
Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 4 Anforderungen an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

### **§ 5 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Diskussionsverlauf:**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erläuterte, dass es sich lediglich um eine formale Anpassung handelt. Da die offizielle Bekanntmachung zum Zeitpunkt der ursprünglichen Beschlussfassung noch nicht in Kraft getreten war, ist eine erneute Abstimmung über diesen Punkt erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Beschluss Nr. 6 zu TOP 4 der Sitzung des Marktgemeinderates Thüngen vom 14.07.2025 wird aufgehoben und durch folgenden Beschluss ersetzt.

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt mit der Änderung des Art. 81 BayBO zum 01.10.2025 den Erlass folgender Stellplatzsatzung:

### **Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

Der Markt Thüngen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Thüngen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

- (3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

### **§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

### **§ 4 Anforderungen an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

### **§ 5 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**3. Fundwesen; Neuabschluss einer Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Würzburg e.V.; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15.07.2025 kündigt uns der Tierschutzverein Würzburg e. V. die bestehende Vereinbarung vom 04.02.2019 fristgerecht zum 31.12.2025. Bestandteil der Vereinbarung ist die Annahme, Verwahrung und Versorgung von gefundenen Haustieren (Fundtieren) einschließlich der erforderlichen Weiterverfügung.

Als Grund nennt der Tierschutzverein steigende Kosten für die Versorgung der Tiere. Die bisher vereinbarten Konditionen decken diese Kosten nicht annähernd.

Aktuell zahlt der Markt Thüngen 0,35 € pro Einwohner zum 30.06. des Vorjahres. Für das Jahr 2025 wurden daher schon 464,10 € (0,35 € bei 1326 Einwohnern) an den Tierschutzverein Würzburg beglichen.

Zeitgleich wird dem Markt Thüngen der Abschluss einer neuen Vereinbarung vorgeschlagen. Wesentliche Änderungen sind:

- Anstieg des Entgelts auf 1,00 € pro Einwohner und Jahr; Grundlage für Berechnung des Pauschalbetrages ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des vorgegangenen Jahres und zwar auf Grundlage der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Einwohnerzahlen
- durch behördliche Anordnung sichergestellte Tiere sind nicht Gegenstand der Vereinbarung
- exotische Tiere werden nicht zugelassen
- eventuell erforderliche Katzen-Kastrationen und erforderliche externe Tierarztkosten (z. B. akute Versorgung) gehören nicht zur inbegriffenen Behandlung

Ein Wechsel zu einem anderen Tierschutzverein ist fraglich. Nach Rücksprache mit dem Tierschutzverein Main-Spessart e. V. mit Tierheim in Lohr müssten hier die Aufnahmekapazitäten geprüft werden. Auch hier wird ein Entgelt von 1,00 € pro Einwohner erhoben.

Die Verwaltung empfiehlt, die Vereinbarung mit dem Tierschutzverein Würzburg zum 01.01.2026 abzuschließen.

Die Vereinbarung ist Teil des Beschlusses und als Anlage 1 beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Abhängig von den ermittelten Einwohnerzahlen. Aktuell 1.308 Einwohner = 1.308 € jährlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt dem Abschluss der neuen Vereinbarung zwischen dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e. V. und dem Markt Thüngen zu.

Die Vereinbarung ist Teil des Beschlusses und als Anlage 1 beigefügt.

**Diskussionsverlauf:**

Der 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky stellte fest, dass die derzeit vorliegende Informationslage nicht ausreiche, um über diesen Tagesordnungspunkt fundiert entscheiden zu können. Er regte daher an, zu prüfen, ob zunächst weitere Details abgewartet werden sollten. In diesem Zusammenhang erinnerte er auch daran, dass es in der Vergangenheit mit dem Tierheim in Lohr bereits zu kommunikativen Differenzen gekommen sei.

Im letzten Jahr sind lediglich zwei Katzen in Thüngen gefunden worden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt dem Abschluss der neuen Vereinbarung zwischen dem Tierschutzverein Würzburg und Umgebung e. V. und dem Markt Thüngen zu.

Die Vereinbarung ist Teil des Beschlusses und als Anlage 1 beigefügt.

**Abstimmungsergebnis:** **11 : 0**

**4. Kommunale Wärmeplanung; Grundsatzbeschluss zur Durchführung; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky führte aus, dass bis zum Jahr 2028 keine Änderungen zu erwarten seien. Auf Nachfrage bei der Verwaltungsgemeinschaft habe sich zudem ergeben, dass auch die Nachbargemeinden Zellingen und Himmelstadt bislang noch nicht mit der Umsetzung begonnen haben. Es wäre daher sinnvoll, wenn die drei Gemeinden diesen Punkt gemeinsam angehen würden.

Anschließend erläuterte 2. Bürgermeister Wolfgang Heß, dass die staatliche Förderung für Gemeinden bis 2.500 Einwohner maximal 34.800 Euro betrage.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat in Thüngen beabsichtigt, eine kommunale Wärmeplanung von einem Fachbüro durchführen zu lassen und beauftragt die Verwaltungsgemeinschaft dafür entsprechende Angebote einzuholen.

**Abstimmungsergebnis:** **11 : 0**

**5. Informationen des 1. Bürgermeisters**

**Sachverhalt:**

**a) Kupferdiebstahl am Friedhof**

Der Vorfall wurde bei der Polizei angezeigt. Die Täter konnten jedoch nicht ermittelt werden, das Verfahren wurde daher vorerst eingestellt.

**b) Gemeinderatssitzungen**

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 22. September statt. Der für den 13. Oktober vorgesehene Termin entfällt.

**c) Waldbegang**

Der Waldbegang ist für Samstag, 11. Oktober, um 10 Uhr angesetzt.

**d) Kulturausschuss**

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses findet am 27. Oktober statt.

**Abstimmungsergebnis:** o. A.

## 6. Kurze Anfragen

### **Sachverhalt:**

#### **a) Anfrage Gemeinderat Boris Lauer (untere Buchenhölle):**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärte, dass die Fläche in der unteren Buchenhölle nach Entfernung der Hecken so gestaltet werde, dass ein sicheres Herunterfahren gewährleistet sei.

**Abstimmungsergebnis:** o. A.

## 7. Sitzungsniederschrift vom 14.04.2025, 30.06.2025, 14.07.2025, 28.07.2025 und 28.07.2025 (KUTH); Genehmigung

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 14.04.2025 ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 : 0

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 30.06.2025 mit einer gewünschten Änderung.

(Seite 29, unter Punkt e), Ergänzung: Landtag „der Freien Wähler“)

**Abstimmungsergebnis:** 11 : 0

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 14.07.2025 ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 : 0

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift (KUTH) vom 28.07.2025 ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 : 0

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 28.07.2025 ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** 11 : 0

### Nichtöffentliche Sitzung: